



Kurzinformation 2026

zu den Anforderungen der Systeme
„Geprüfte Qualität-Bayern“ und „Qualität und Sicherheit“



Zur Vorbereitung auf die Kontrolle haben wir eine Übersicht mit den wichtigsten Prüfpunkten zusammengestellt. Diese Übersicht sollte immer in Kombination mit einer aktuell gültigen Eigenkontrollcheckliste zur Vorbereitung auf anstehende Kontrollen verwendet werden. Weitere Informationen wie z.B. die QS -Leitfäden, Musterformulare etc. finden Sie unter www.qualifood.de.

Bitte beachten Sie, dass Korrekturmaßnahmen, die bereits während dem Audit umgesetzt werden die Bewertung des Kriteriums nicht verändern! Die Einstufung in die Bewertungen muss während des Audits durch die Zertifizierungsstelle abgeschlossen werden. Eingereichte Korrekturnachweise können lediglich als diese gewertet werden und dürfen nicht zu einer Umbewertung führen.

Allgemein

- ✓ Es muss eine Betriebsdatenübersicht (Stammdatenblatt inkl. Betriebskizze) vorliegen
- ✓ Die aktuelle, von der LQB gegengezeichnete, Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss vorliegen. Änderungen sind dem Bündler umgehend mitzuteilen.
- ✓ Jeder Betrieb muss einen tierspezifischen Notfallplan und ein Ereignisfallblatt haben. (Mustervorlage in Qualifood)
- ✓ Die Bestandsaufzeichnungen und das Bestandsregister sind lückenlos und aktuell. **[K.O.]**
- ✓ Alle Tiere sind, gemäß Viehverkehrsverordnung, mit Ohrmarken gekennzeichnet. **[K.O.]**
- ✓ Wartezeiten und ggf. im Tier verbliebene Fremdkörper sind bei Abgabe auf Warenbegleitdokumenten anzugeben. Tiere mit verbliebenen Injektionsnadeln sind dauerhaft zu kennzeichnen. **[K.O.]**
- ✓ Der Bezug von Programm-Futtermitteln (A-Futter bzw. QS-Futter) muss über Lieferscheine/Rechnungen/Sackanhänger dokumentiert sein und die tagesaktuelle Überprüfung der Lieferberechtigung muss nachgewiesen werden. **[K.O.]**
- ✓ Dienstleister zur Herstellung von Futtermitteln (fahrbare Mahl- und Mischanlagen, mobile Soja-Toastanlagen, Ölpresen etc.) müssen über eine QS-Lieferberechtigung verfügen und die tagesaktuelle Überprüfung der Lieferberechtigung muss nachgewiesen werden **[K.O.]**
- ✓ Die Rationsberechnungen / Mischprotokolle sind mind. 3 Jahre aufzubewahren.
- ✓ Ein aktuell gültiger Betreuungsvertrag mit dem Hoftierarzt liegt vor.
- ✓ Tierhaltung, -gesundheit und -schutz gemäß aktueller Verordnungen: Einhaltung der Bestandsdichte / Platzangebot **[K.O.]**
- ✓ Stallklima, Temperatur, Beleuchtung, Lüftung und Alarmanlage sind regelmäßig zu prüfen. **[K.O.]**
- ✓ Haltungseinrichtungen sind in funktionalem Zustand und werden bei Bedarf repariert.
- ✓ Böden sind rutschfest und trittsicher, Beschädigungen (z.B. ausgebrochene Spalten) sind repariert.
- ✓ Die Aufstallung, Tränken, Gebäude und Anlagen sind hinsichtlich der Hygiene zu kontrollieren.
- ✓ Die regelmäßige Reinigung und Desinfektion sind nachweislich durchzuführen.
- ✓ Das Hinweisschild „Betreten verboten – wertvoller Tierbestand“ muss an allen Stalleingängen angebracht sein.
- ✓ Die Abweichungen der letzten Kontrolle müssen beseitigt sein. **(GQ) [K.O.]**
- ✓ Geregelte Lagerung und Verhinderung unzulässiger Abflüsse von Jauche, Gülle, Silosickersaft und Festmist **(GQ)**
- ✓ Auf allen Betriebsflächen darf in den letzten 5 Jahren kein Einsatz von gewerblichen, kommunalen oder industriellen Klärschlämmen stattgefunden haben. **(GQ) [K.O.]**
- ✓ Der Anteil an regionalen Futtermitteln beträgt in der Fütterung mindestens 50% (bezogen auf die Trockenmasse). **(GQ)**
- ✓ QS zertifizierte Futtermittel enthalten ausschließlich nachhaltig zertifiziertes Soja entsprechend dem QS-Soja^{Plus}-Zusatzmodul. Kennzeichnung „enthält nachhaltig zertifiziertes Soja“ oder „enthält kein nachhaltig zertifiziertes Soja“ bei anerkannten Standards ist vorhanden.
- ✓ Risikobewertung Biosicherheit muss ab 01.07.2026 im Audit vorgelegt werden können.

Für Schweine zusätzlich

- ✓ Ferkelzukauf nur aus QS-Betrieben **[K.O.]**
- ✓ Ferkelkastration mit schmerzstillenden Mitteln **[K.O.]**
- ✓ Tier-Tränke-Verhältnis 12:1 in Gruppenhaltung
- ✓ Beschäftigungsmaterial in ausreichender Anzahl und nicht verschlissen
- ✓ Jungsauen/Sauen sind in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit ausreichender Menge an Nestbaumaterial (z. B. Stroh, Jutesäcke) zu versorgen **[K.O.]**
- ✓ Platzangebot für Jungsauen und Sauen in Gruppenhaltung gilt in der gesamten Gruppenhaltung **[K.O.]**
- ✓ Krankenbucht mit weicher Bodenauflage, auf der alle separierten Tiere gleichzeitig liegen können
- ✓ Salmonellenmonitoring bei Mastschweinen: Nachweis über Einstufung der letzten 12 Quartale (außer bei Erstkontrollen)
- ✓ Während den Ruhezeiten müssen die Stalleingänge verschlossen sein.
- ✓ Keine Verfütterung von fischmehlhaltigen Futtermitteln / Fischöl an Mastschweine **(GQ) [K.O.]**
- ✓ Kennzeichnung der GQ-Schweine mit einer Raute im Schlagstempel (spätestens bei der Verladung zur Schlachtung) **(GQ)**
- ✓ Betriebseinfriedung gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung, z.B. Verladebereich vor Wildschweinen und kleinem Wild geschützt
- ✓ Ordnungsgemäße Lagerung von Kadavern (auf befestigter Fläche, möglichst außerhalb des Stallbereichs, flüssigkeits-, schadnagerdicht und verschließbar)



Für Rinder zusätzlich

- ✓ Alle Kälber ab zwei Wochen Lebensalter müssen uneingeschränkter Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben **[K.O.]**
- ✓ Allen Kälbern ab dem achten Lebenstag muss Raufutter zur freien Aufnahme angeboten werden. **[K.O.]**
- ✓ Allen Kälbern (bis 6 Monate Lebensalter) muss im Stall ein trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung stehen (gesetzliche Anforderung)
- ✓ Die Spaltenweite hinsichtlich des Alters der Tiere wird eingehalten.
- ✓ Wasserversorgung: In der Anbindehaltung muss an jedem Platz eine Selbsttränke vorhanden sein. Ist eine Tränke von zwei Plätzen aus erreichbar, so kann diese für beide Plätze angerechnet werden. In der Gruppenhaltung ist bei Tränkeschalen ein Tränke-Tierplatzverhältnis von höchstens 1:15 erforderlich (empfohlen 1:10). Werden Trogränken eingesetzt, muss jedem Tier eine Trogbreite von mindestens 6 cm im Stall zur Verfügung stehen. **[K.O.]**
- ✓ Kälberenthornung: Nur mit Betäubung durch einen Tierarzt oder bis zu einem Alter von 6 Wochen mit Sedierung und Schmerzausschaltung **[K.O.]**
- ✓ Die dauerhafte Fixierung im Milchviehbereich durch Fußfesseln ist nicht tierschutzkonform. **[K.O.]**
- ✓ Die Anbindung von Kälbern unter 6 Monate Lebenszeit ist nicht tierschutzkonform. **[K.O.]**
- ✓ Kälber, die weniger als 28 Tage alt sind, dürfen innerhalb Deutschlands nicht transportiert werden. Ausgenommen hiervon sind Transporte durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere in eigenen Transportmitteln ab ihrem Betrieb über maximal 50 km transportieren.
- ✓ Alle Mastkälber und Mastrinder haltenden Betriebe müssen am QS-Antibiotikamonitoring teilnehmen.
- ✓ Für alle Rinderhalter ist die Teilnahme am QS-Schlachtbefunddatenmonitoring vorgeschrieben.
- ✓ Nasenringe, die die Nasenscheidewand durchdringen sind unzulässig **[K.O.]**
- ✓ Ordnungsgemäße Lagerung von Kadavern (auf befestigter Fläche, möglichst außerhalb des Stallbereichs, abgedeckt)
- ✓ Ab 01.01.2027: Haltung, die letzten 8 Monate vor der Schlachtung auf QS-lieferberechtigten Standort



Weiter möchten wir Sie auf folgende wichtige Punkte hinweisen, die zu Korrekturmaßnahmen in Audits geführt haben.

1. Die Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle erfolgte nicht mindestens einmal pro Kalenderjahr bzw. vor der Erstkontrolle in der jeweils aktuellen Version. Die dabei festgestellten Mängel wurden nicht nachweislich korrigiert. Die jeweils aktuelle Eigenkontrollcheckliste können Sie auf www.qualifood.de abrufen. **GQ [K.O.]**
2. Bei Lieferungen loser Mischfuttermittel ist die VVVO-Nr. des Landwirtes nicht auf Lieferscheinen oder Rechnungen angeführt.
3. Bezug von Nicht-QS-Futtermitteln, fehlende Prüfung der tagesaktuellen QS-Lieferberechtigung der Futtermittelhersteller oder -händler in der öffentlichen Suchabfrage unter www.q-s.de **[K.O.]**
4. Lieferscheine über den Bezug von Tieren liegen nicht vor, die tagesaktuelle Prüfung der QS-Lieferberechtigung kann nicht nachgewiesen werden **[K.O.]**
5. Es fehlt der Nachweis über die Bestandsbetreuungsbesuche durch den Tierarzt, diese müssen durchgängig und entsprechend der vorgegebenen Frequenzen durchgeführt und dokumentiert werden. Ergebnis- und ggf. Maßnahmenplan liegt vor. **[K.O.]**
6. Die Dokumentation der Arzneimittelabgabebelege sowie Arzneimittelanwendungen ist fehler- oder lückenhaft (chronologisch sortiert). Verabreicht der Tierarzt die Arzneimittel, sind die tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelege ebenfalls chronologisch aufzubewahren (inkl. Kälberenthornung, Ferkelkastration, Impfplan). Bei mehrtätigen Anwendungen mind. Dokumentation zu Behandlungsbeginn (Tag 1) und am letzten Anwendungstag (gesamter Anwendungszeitraum + angewandte Menge je Tag (taggenau) ersichtlich) **[K.O.]**
7. Der Schrank, Kühlschrank oder ggf. Raum, in dem Arzneimittel und Impfstoffen gelagert werden, ist nicht abschließbar bzw. für Dritte zugänglich. **[K.O.]**
8. Futtermittel sind nicht vor Verunreinigung geschützt gelagert, inkl. Schutz vor Vögeln und Katzen.
9. Tierärztliche Einzeltier-Indikation (Ohrmarke!) bei kurzzeitiger Verwendung von Fußfesseln oder Anbindung von Kälbern, etc. liegt nicht vor **[K.O.]**

Korrekturmaßnahmen des letzten Audits müssen in der festgelegten Frist umgesetzt und an die Zertifizierungsstelle rückgemeldet sein. Nicht korrigierte Abweichungen können zum Entzug der QS-Lieferberechtigung führen. Die Abweichungen der letzten Kontrolle können Sie mit Ihrem persönlichen Zugang unter www.qualifood.de abrufen.

Ihnen steht auch die Qualifood App zur Verfügung. So lassen sich bequem alle Informationen zu Ihren Schlachtdaten oder QS direkt auf Ihrem mobilen Gerät einsehen.